

## VERWALTUNGSVORLAGE VL-217/2021

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL
Bürgermeister/ Verwaltungsleitung	02.08.2021	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Ausschuss für Personal, Organisation und Digitalisierung	vorberatend	25.08.2021	4/20	
Ausschuss für Sicherheit und Ordnung	vorberatend	01.09.2021	4/20	
Betriebsausschuss Zentrale Gebäudebewirtschaftung Lünen	zur Kenntnis	07.09.2021	5/20	
Haupt- und Finanzausschuss	vorberatend	09.09.2021	5/20	
Rat der Stadt Lünen	beschließend	16.09.2021	5/20	

### BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

#### **Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes (Brandschutzbedarfsplan 2021)**

#### FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Die finanziellen Auswirkungen aus dem Wegfall des freiwilligen Wachdienstes sowie die zu beschaffenden Fahrzeuge sind im Haushaltsplan- und Stellenplanentwurf 2022 eingeplant. Weitere erforderliche finanzielle Bedarfe werden zu den jeweiligen Haushaltsplänen angemeldet.

#### INKLUSIONSVERTRÄGLICHKEIT

Anhaltspunkte, die gegen eine Inklusionsverträglichkeit sprechen, sind nicht ersichtlich.

#### KLIMAVERTRÄGLICHKEIT

Anhaltspunkte, die gegen eine Klimaverträglichkeit sprechen, sind nicht ersichtlich.

#### BESCHLUSSVORSCHLAG

1. Dem Brandschutzbedarfsplan 2021 der Stadt Lünen (**Anlage 1**) wird mit den Änderungen bzw. Ergänzungen unter den folgenden Beschlussvorschlägen Nr. 2 bis 4 zugestimmt.
2. Die Schutzziele werden entsprechend der **Anlage 2** beschlossen.
3. Der Zielerreichungsgrad der unter Nr. 2 beschlossenen Schutzziele wird mit jeweils 90 % beschlossen. Die Verwaltung berichtet schriftlich nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres über die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr Lünen, insbesondere die Zielerreichungsgrade.
4. Das noch zu bestimmende Grundstück für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses des Löschzuges 6 Nordlünen/Alstedde soll über eine ausreichende Reserve der Grundstücksfläche verfügen, um im Bedarfsfall zur Erhöhung der Sicherheit der Bevölkerung sowie der Einsatzkräfte eine zusätzliche Feuer- und Rettungswache errichten zu können.

Der Bürgermeister

## SACHDARSTELLUNG

Die Stadt Lünen ist gem. § 3 Absatz 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) verpflichtet, eine „den örtlichen Verhältnissen entsprechend leistungsfähige“ Feuerwehr zu unterhalten, um bei Bränden, Unglücksfällen oder öffentlichen Notständen zur Hilfeleistung in der Lage zu sein.

### **Erläuterungen zu Beschlussvorschlag Nr. 1**

Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung ist festzulegen, welche Anforderungen die Feuerwehr erfüllen muss, damit sie leistungsfähig im Sinne des BHKG ist. Diese Festlegung erfolgt durch den nach § 3 Absatz 3 BHKG aufzustellenden und fortzuschreibenden Brandschutzbedarfsplan.

Die Feuerwehr der Stadt Lünen besteht sowohl aus der Berufsfeuerwehr als auch einer Freiwilligen Feuerwehr, untergliedert in sieben Löschzüge.

Der Brandschutzbedarfsplan beschreibt das durch die Stadt Lünen gewollte und von ihr verantwortete Sicherheitsniveau der Gemeinde. Dazu analysiert der Brandschutzbedarfsplan die in der Stadt Lünen vorhandenen Gefahrenpotenziale und die Fähigkeit der Feuerwehr zu ihrer Bekämpfung. Darauf aufbauend legt er mit Hilfe der Schutzziele fest, welches Leistungsniveau die Feuerwehr erreichen soll – dies stellt die Kernaussage des Brandschutzbedarfsplan dar – und mit welchen Maßnahmen die Ziele im Bereich des Brandschutzes und der Hilfeleistung bezogen auf das Personal (haupt- und ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, Qualifikation und Verfügbarkeit) und die Ausstattung (z.B. Fahrzeuge, Geräte, Wachen/ Gerätehäuser) erreicht werden sollen. Bei der Entscheidung des Rates über den Brandschutzbedarfsplan ist das Schutz- und Sicherheitsbedürfnis der Einwohner:innen und die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Lünen abzuwägen.

### **Erläuterungen zu Beschlussvorschlag Nr. 2**

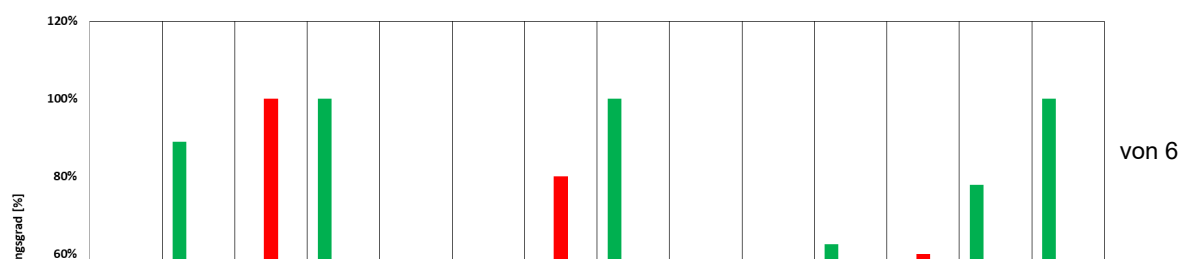
Mit dem Brandschutzbedarfsplan 2014 hat der Rat der Stadt Lünen folgende Schutzziele und Zielerreichungsgrade beschlossen:

- Schutzziel 1: Die erste Einheit soll mit einer Stärke von 10 Einsatzkräften (9 Einsatzkräfte + 1 Einsatzleiter) innerhalb von 8 Minuten nach Alarmierung durch die Leitstelle am Einsatzort eintreffen.
- Dieses Ziel soll in mindestens 90 % der Fälle im zurzeit bebauten Stadtgebiet erreicht werden (Zielerreichungsgrad)
- Schutzziel 2: Eine weitere Einheit mit einer Mindeststärke von 6 Einsatzkräften soll innerhalb der folgenden 5 Minuten, also 13 Minuten nach Alarmierung eintreffen.
- Dieses Ziel soll in mindestens 90 % der Fälle im zurzeit bebauten Stadtgebiet erreicht werden (Zielerreichungsgrad)
- Diese Schutzziele entsprechen der Schutzzieldefinition der AGBF Bund.

Das mit der Erstellung des Brandschutzbedarfsplans 2021 beauftragte Unternehmen „antwortING Beratende Ingenieure PartGmbH“ hat festgestellt, dass durch die Feuerwehr Lünen planerisch, etwa 58 % der Bevölkerung in einer Eintreffzeit von 8 Minuten erreicht werden kann.

Tatsächlich wird das Schutzziel 1 mit einem Zielerreichungsgrad von 58,26 % (2018) bzw. 55,14 % (2019) und das Schutzziel 2 mit einem Zielerreichungsgrad von 55,14 % (2018) bzw. 42,75 % (2019) erfüllt. Laut gutachtlicher Feststellung, beruhend auf der Auswertung der Einsätze der Jahre 2018 und 2019, war die Feuerwehr spätestens nach 12 Minuten in über 95 % der Einsätze vor Ort.

Die Erreichungsgrade der Eintreffzeit von 13 Minuten und einer Einsatzfunktionsstärke von mindestens sechs Funktionen der Löschzüge der Freiwilligen Feuerwehr wurden seitens der Feuerwehr separat ausgewertet und sind in der nachfolgenden Abbildung 1 dargestellt.



**Abbildung 1:** Ausgewertete Erreichungsgrade der Löschzüge 1 bis 7 bezogen auf die Eintreffzeit von 13 Minuten und einer Einsatzfunktionsstärke von mindestens sechs Einsatzkräften der Jahre 2018 und 2019

- LZ 1 Mitte
- LZ 2 Beckinghausen
- LZ 3 Horstmar, Lünen-Süd, Gahmen
- LZ 4 Niederaden
- LZ 5 Brambauer
- LZ 6 Nordlünen/Alstedde
- LZ 7 Wethmar

Die geringe Tagesverfügbarkeit wurde bereits im Brandschutzbedarfsplan 2014 festgestellt. Zur Verbesserung der Tagesverfügbarkeit sollen die gutachterlich vorgeschlagenen Maßnahmen umgesetzt werden. Sofern die Tagesverfügbarkeit nicht verbessert werden kann, ist laut Gutachter eine Kompensation durch Einrichtung einer weiteren Wache der Berufsfeuerwehr zu prüfen (siehe Erläuterungen zu Beschlussvorschlag Nr. 4).

Die Stadt Lünen legt mit Hilfe der Schutzziele fest, zu welchem Zeitpunkt (Eintreffzeit) wie viele Einsatzkräfte (Funktionsstärke) an der Schadensstelle mindestens tätig werden müssen, um die erforderlichen Erstmaßnahmen zur Rettung zum Schutz einleiten zu können.

Die **Eintreffzeit** ist die Zeit von der Alarmierung der Einsatzkräfte bis zum Eintreffen an der Einsatzstelle. Sie ist ein Bestandteil der Hilfsfrist. Letztere beinhaltet auch Zeiten, die nicht von der Stadt Lünen zu beeinflussen sind, beispielsweise die Dauer der Notrufabfrage in der Kreisleitstelle Unna bis hin zur Alarmierung der Feuerwehr der Stadt Lünen. Vor diesem Hintergrund ist die Hilfsfrist kein Kriterium für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr der Stadt Lünen, jedoch aber die Eintreffzeit beginnend ab der Alarmierung. Die Eintreffzeit kann weiter unterteilt werden in die Ausrückzeit der Einsatzkräfte (Anfahrt zum Feuerwehrgerätehaus, Umziehen und damit anlegen der persönlichen Schutzausrüstung) und in die eigentliche Fahrzeit mit den Feuerwehrfahrzeugen.

Die **Funktionsstärke** für einen sicheren Einsatzablauf wird aus bestehenden Vorschriften abgeleitet. Für die Rettung von Menschen aus Brandwohnungen müssen sich die Einsatzkräfte mit Atemschutz schützen. Für den Einsatz mit Atemschutz ist insbesondere die Feuerwehr-Dienstvorschrift (FwDV) 7 Atemschutz zu beachten. In dieser wird als ein Einsatzgrundsatz festgelegt, dass an jeder Einsatzstelle für die eingesetzten Atemschutztrupps mindestens ein Sicherheitstrupp (Mindeststärke: 2 Einsatzkräfte) zum Einsatz bereit stehen muss. Je nach Risiko und personeller Stärke des eingesetzten Atemschutztrupps wird die Stärke des Sicherheitstrupps erhöht. Dies gilt insbesondere bei Einsätzen in ausgedehnten Objekten, beispielsweise in Tunnelanlagen und in Tiefgaragen. Gehen Atemschutztrupps über verschiedene Angriffswege in von außen nicht einsehbare Bereiche vor, soll für jeden dieser Angriffswege mindestens ein Sicherheitstrupp zum Einsatz bereitstehen. Die Anzahl der Sicherheitstrupps richtet sich nach der Beurteilung der Lage durch den oder die Einsatzleiter:in.

Daraus ergibt sich, dass mit den zehn rund um die Uhr vorgehaltenen Einsatzfunktionen der Berufsfeuerwehr gleichzeitig zwei Angriffstrupps bestehend aus jeweils zwei Einsatzkräften zur Menschenrettung unter Atemschutz in Bereichen mit Brandrauch eingesetzt werden können. Zwei weitere Einsatzkräfte stellen den geforderten Sicherheitstrupp gemäß FwDV 7, eine Einsatzkraft der oder die Maschinist:in bedient die Pumpe des Löschfahrzeuges für die notwendige Wasserversorgung zum Eigenschutz und Brandbekämpfung. Eine weitere Einsatzkraft führt diese eingesetzten Trupps zur Menschenrettung in der Funktion des oder der Gruppenführer:in. Die verbleibenden zwei Einsatzkräfte bilden die Einsatzleitung, bestehend aus dem oder der Einsatzleiter:in und dessen Führungsassistenten. Sie haben die Aufgabe nachrückende Kräfte (Freiwillige Feuerwehr) einzuweisen und Einsatzaufträge zu erteilen. Des Weiteren führt die Einsatzleitung die rettungsdienstlichen Einsatzmittel und stimmt sich mit anderen notwendigen Behörden und Organisation, beispielsweise der Polizei an der Einsatzstelle ab.

Zusammengefasst können durch die Berufsfeuerwehr mit zehn Einsatzfunktionen zeitgleich zwei Personen im Atemschutzeinsatz gerettet werden. Durch die Unterbesetzung von nur einer Einsatzfunktion (neun anstatt zehn Einsatzkräften) verringert sich die Fähigkeit auf nur eine zu rettende Person im Atemschutzeinsatz. Durch das Nachrücken der Freiwilligen Feuerwehr mit mindestens jeweils sechs Funktionen können jeweils bis zu zwei weitere Personen im Atemschutzeinsatz gerettet werden.

Zunächst sollen die Schutzziele entsprechend der Gefahrenpotenziale in den einzelnen Ortsteilen neu definiert und festgelegt werden. Als Planungsgrundlage für die überarbeiteten Schutzziele wurde eine Ausrückzeit von fünf Minuten für Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr und eine Fahrtzeit von drei Minuten zugrunde gelegt sowie eine Ausrückzeit von zwei Minuten für die Berufsfeuerwehr und eine Fahrtzeit von sechs Minuten beziehungsweise von elf Minuten.

Die seitens der Verwaltung vorgeschlagenen Abweichungen von den bisherigen Schutzzielefestlegungen beruhen auf der anerkannten Richtlinie der Brandschutzbedarfsplanung für kreisangehörige Kommunen ohne Berufsfeuerwehr des Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen und dem Verband der Feuerwehren in NRW. Letztgenannte Richtlinie besagt, dass Gemeinde- und Ortsteilstrukturen als Anwendungsbereiche für die Beurteilung herangezogen werden können. Bei Bedarf können sie in kleinere Anwendungsbereiche untergliedert werden. Die Verwaltung hat sich für die Untergliederung anhand der Ausrückbereiche der bereits bestehenden Löschzüge der Freiwilligen Feuerwehr entschieden. Für jedes so klassifizierte Gebiet wurde betrachtet, ob das AGBF-Schutzziel erreicht wird. Andernfalls wurde aus fachlicher Sicht der Feuerwehr auf die Schutzziele der Richtlinie der Brandschutzbedarfsplanung für kreisangehörige Kommunen ohne Berufsfeuerwehr des Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen und dem Verband der Feuerwehren in NRW zurückgegriffen.

Vom Gutachter ist ein Defizit vor allem in den Gebieten im *Süd-Westen* und *Süd-Osten* sowie im *Nord-Osten* des Stadtgebietes festgestellt. Aus fachlicher Einschätzung der Feuerwehr kann für die Gebiete im *Süd-Westen* und *Süd-Osten* die Eintreffzeit von 8 Minuten auf 10 Minuten erhöht werden.

Für den Bereich *Nord-Osten* des Stadtgebietes sollte die Eintreffzeit nicht erhöht werden, da zum einen die dort vorhandenen Sonderobjekte (Krankenhaus St. Marienhospital, Firma Ardagh-Group, Firma Axtone) und zum anderen der stetige Wachstum der Wohnbebauung ein anderes Gefährdungspotenzial aufweisen, als im *Süd-Westen* und *Süd-Osten* des Stadtgebietes.

Für den Bereich *Brambauer* wird, wie vom Gutachter vorgeschlagen, mit der angrenzenden Feuerwehr Dortmund ein Abstimmungsgespräch bezüglich einer interkommunalen Zusammenarbeit geführt werden.

#### **Erläuterungen zu Beschlussvorschlag Nr. 3:**

Der **Zielerreichungsgrad** stellt ein Kontrollinstrument hinsichtlich der Einhaltung der Eintreffzeit und Funktionsstärke dar. Grundsätzlich ist die Feuerwehr so aufzustellen, dass die Zielgrößen Eintreffzeit und Funktionsstärke planerisch bei jedem Einsatz eingehalten werden. Allerdings können äußere Einflüsse wie Verkehrs- und Witterungseinflüsse (beispielsweise temporäre Baustellen oder Vollsperrungen von Straßen, Schnee, Glatteis) oder die Gleichzeitigkeit von Einsätzen dazu führen, dass die Schutzziele nicht bei jedem Ereignis eingehalten werden.

Deshalb wird durch den politisch gewollten Erreichungsgrad ein Toleranzwert festgeschrieben. Es wird der prozentuale Anteil festgelegt, bei denen die Eintreffzeit und Funktionsstärke eingehalten werden muss. Dies geschieht unter der Annahme, dass bei übrigen Einsätzen wegen nicht kalkulierbaren Umständen ein Erreichen der festgelegten Ziele nicht möglich sein kann. Daher ist der Erreichungsgrad möglichst hoch festzusetzen, damit die Leistungsfähigkeit einer Feuerwehr gefährdende negative Entwicklung (beispielsweise Verschlechterung der Tagesalarmverfügbarkeit) rechtzeitig erkannt werden kann. Bei großen Abweichungen bedarf es einer detaillierten Auswertung der Einsätze.

#### **Erläuterungen zu Beschlussvorschlag Nr. 4**

Neben der Anpassung der Schutzziele könnte der Neubau einer zusätzlichen Feuer- und Rettungswache am Standort des Löschzuges *Nordlünen – Alstedde* mit einer hauptamtlichen Besetzung die Zielerreichung verbessern. Neben einem für den Löschzug *Nordlünen – Alstedde* akzeptierten Standort, sollte an diesem Standort der Rettungstransportwagen (RTW) 7 der Rettungswache Nord (Florianstraße) stationiert werden. Zudem wäre die Stationierung des zweiten Notarzteinsetzungsfahrzeuges (NEF) sowie des Intensivtransportwagens (ITW) von der bestehenden Feuer- und Rettungswache (Kupferstraße) dort sinnvoll und mit dem Kreis Unna als Träger des Rettungsdienstes abzustimmen.

Die Stationierung eines zusätzlichen Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeugs (HLF) mit sechs hauptamtlich besetzten Einsatzfunktionen bringt folgende positive Aspekte mit sich:

- Verbesserte Erreichbarkeit der Bevölkerung im *Lüner Norden* innerhalb von 8 Minuten nach Alarmierung. Hier allerdings zunächst mit 6 Funktionen (nicht mit 10 Funktionen).

- Während der schwachen Tagesalarmverfügbarkeit rückt das HLF im gesamten Stadtgebiet bei zeitkritischen Einsätzen mit aus. Somit können nach 13 Minuten im gesamten Stadtgebiet gesichert 16 Einsatzfunktionen an der Einsatzstelle vor Ort sein um tätig zu werden.
- Somit wären zuverlässig die geforderten 16 Funktionen in 13 Minuten gemäß dem AGBF-Schutzziel erfüllbar.
- Die Freiwillige Feuerwehr wird weiterhin unverändert alarmiert und ist ein unverzichtbarer Bestandteil der Gefahrenabwehr.
- Die Sicherheit der Einsatzkräfte ist zuverlässig gewährleistet.

Diese Maßnahme, die dazu führen würde, dass 30 zusätzliche Feuerwehrbeamte:innen eingestellt werden müssen soll zunächst noch nicht umgesetzt werden. Zunächst soll die Zielerreichung, auch nach der vorgeschlagenen neuen Schutzzieldefinition, konsequent überwacht werden. Sollte weiterhin ein deutlich unter 90 % liegender Zielerreichungsgrad festgestellt werden, muss über die v. g. Maßnahme beraten werden.

#### **Abstimmung mit den Aufsichtsbehörden**

Der Entwurf des Brandschutzbedarfsplans 2021 wurde der Bezirksregierung Arnsberg sowie dem Kreis Unna zur Kenntnis vorgelegt.